

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,90 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 36

Donnerstag, den 26. November

1987

2-23-421

3. Sitzung des Jugendwohlfahrtsausschusses (JWA) im Jahre 1987

Am Mittwoch, den 9. 12. 1987 um 15.00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham in Cham, Rachelstraße 6, eine ordentliche Sitzung des Jugendwohlfahrtsausschusses statt; sie hat folgende

Tagesordnung:

1.) Jugend und Verkehr

Referent: 1. Polizeihauptkommissar Egid Wittmann,
Leiter der Verkehrspolizeiinspektion Regensburg

2.) Öko-Projekt für arbeitslose Jugendliche

3.) Vorberatung des Jugendhilfehaushalts 1988 gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung für das Kreisjugendamt

4.) Wünsche und Anträge

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Einzelfälle.

Cham, den 17. November 1987

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

22. Sitzung des Krankenhausausschusses

Am Freitag, den 4. Dezember 1987, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstraße 6, die 22. Sitzung des Krankenhausausschusses.

Die Sitzung ist nichtöffentlich.

Cham, den 24. November 1987

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Baugesuche, die im Monat November 1987 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

Anton Weber jun., Grauhof 11, 8497 Neukirchen b. Hl. Blut; Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage. Markt Neukirchen-Balbini, VG Neunburg v. Wald, Im Berg 15, 8462 Neunburg v. Wald; Trinkwasserbehälter in Meigelsried. - Eduard Kraus, Buchermühle 23, 8491 Pemfling; Neubau einer Maschinenhalle. - Johann Zenefels, Steinlohe 28/29, 8491 Tiefenbach; Neubau einer Maschinenhalle. - Walter Meixelsberger, Eschkamer Straße 22, 8492 Furth i. Wald; Neubau eines Wohnhauses mit Dreikammerausfallgrube. - Markt Fakenstein, Marktplatz 1, 8411 Falkenstein; Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses mit Einbau eines Schutzraumes, Erweiterung der Garagen und der Unterkunftsräume.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Baugesuche ist noch nicht entschieden.

Cham, den 24. November 1987

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

412 - 173

Vollzug des BayNatSchG; Unterschutzstellung eines Naturdenkmals (Bergahorn und Esche) gem. Art. 9 BayNatSchG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 125/2 der Gemarkung Neubäu, Stadt Roding

Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals „Bergahorn und Esche in Neubäu“ (bei der Forstdienststelle) als Einzelschöpfung der Natur in der Gemarkung Neubäu, Stadt Roding.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Ge-

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: 3. Sitzung des Jugendwohlfahrtsausschusses. - 22. Sitzung des Krankenhausausschusses. - Vollzug des BayNatSchG; Unterschutzstellung eines Naturdenkmals (Bergahorn und Esche) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 125/2 der Gemarkung Neubäu, Stadt Roding. - Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im November 1987.

II. Sonstige Bekanntmachungen: Ausschreibung der Volkshochschule im Landkreis Cham über die Einstellung eines hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiters. - Bekanntmachung der Stadt Cham über die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Michelsdorf-Mitte“. - Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Hiltersrieder Gruppe“ für das Haushaltsjahr 1987.

setz vom 16. 7. 1986 (GVBl. S. 135) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 6. 11. 1987 Nr. 820-8631 CHA 1 genehmigte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 125/2 der Gemarkung Neubäu, Stadt Roding, stehenden beiden Laubbäume (Bergahorn und Esche) werden als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

(2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auf einen Umkreis mit einem Mindestdurchmesser von 35 m. Die Kreismitte liegt dabei genau in der Mitte zwischen den beiden Stämmen.

(3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1 : 5 000 und in einer Karte M 1 : 1 000 gekennzeichnet.

Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme des Naturdenkmals ist es, die beiden mächtigen Laubbäume (Bergahorn und Esche), die einen gesunden Wuchs und eine harmonische Habitusausbildung aufweisen und damit den Ortseingang von Neubäu ganz entscheidend prägen und gestalten, zu erhalten.

§ 3

Verbote

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
4. Straßen, Wege, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Cham als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,

4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5
Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham – untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmales vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6
Anzeigepflicht

Gemäß Artikel 50 Absatz 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmales dieses zu überwachen und

erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Cham – untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde, in deren Bereich sich das Naturdenkmal befindet, abgegeben werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt weiterzuleiten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

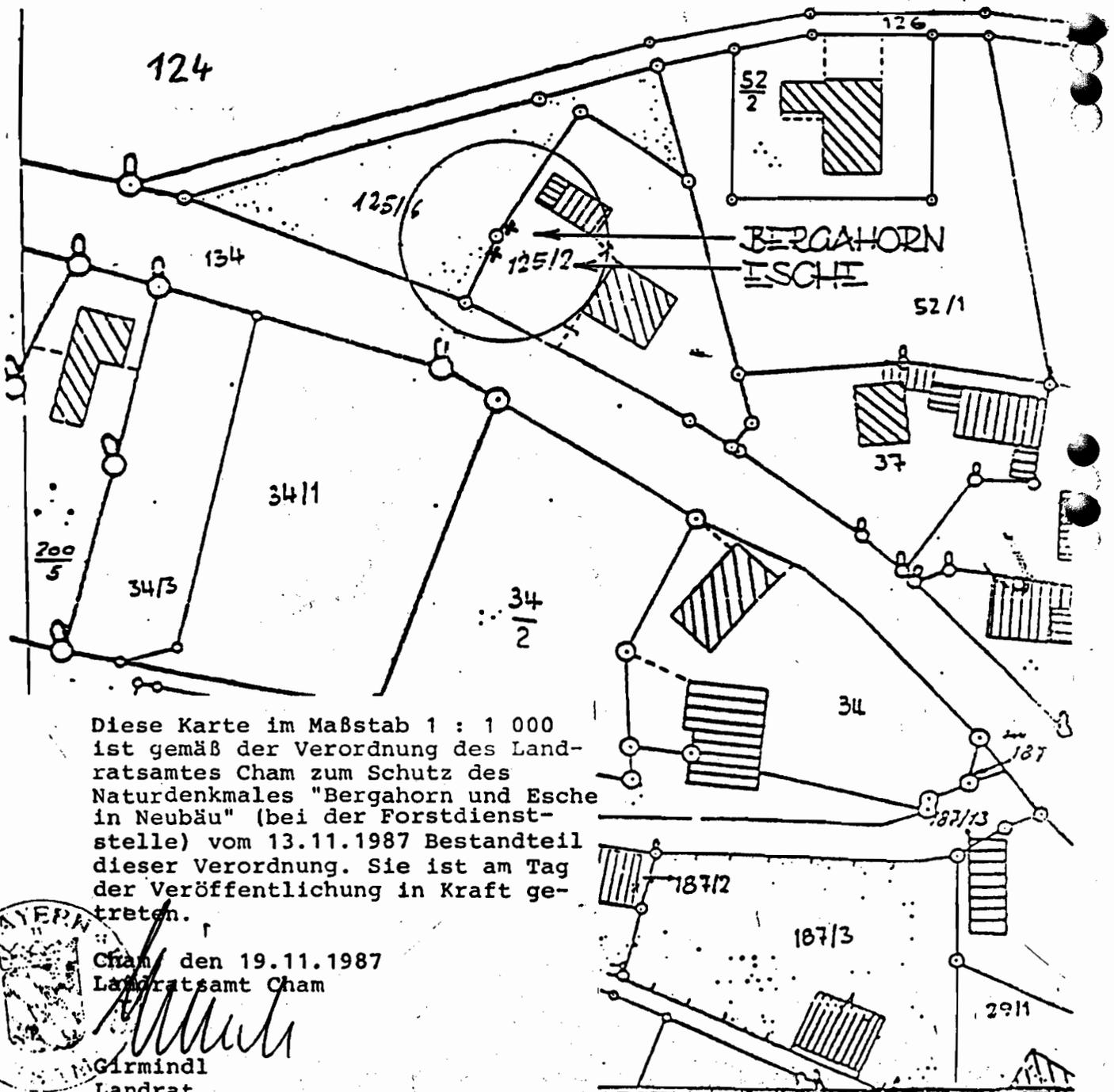
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 bis 5 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.

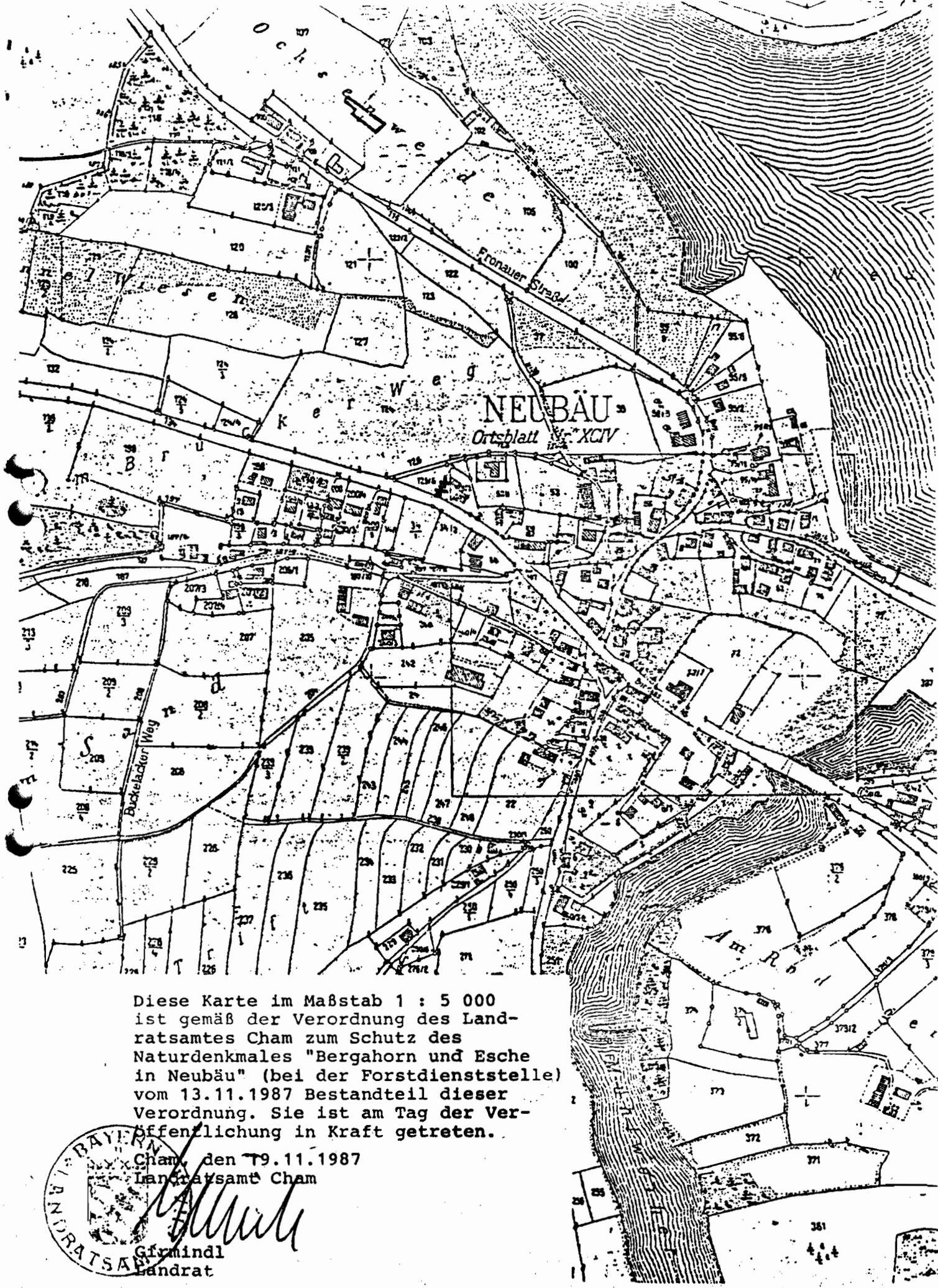
§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 13. November 1987

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat





Diese Karte im Maßstab 1 : 5 000
 ist gemäß der Verordnung des Land-
 ratsamtes Cham zum Schutz des
 Naturdenkmales "Berghorn und Esche
 in Neubäu" (bei der Forstdienststelle)
 vom 13.11.1987 Bestandteil dieser
 Verordnung. Sie ist am Tag der Ver-
 öffentlichung in Kraft getreten.

Cham, den 19.11.1987
 Landratsamt Cham
 Girmindl
 Landrat